

Ausgabe 65 vom 9. April 2020

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Sehr geehrtes Mitglied,

„Dieses Ostern wird ein anderes Ostern sein“, hat Bundeskanzlerin Angela Merkel gesagt. Diese Vorhersage wird ohne Zweifel zutreffen – auch für Sie und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg.

Wir leben aktuell in einer merkwürdigen „Zwischenzeit“. Nach dem massiven Ansturm auf Praxen und den „Arztruf Hamburg“ nach Ende der „Skiferien“ wurde es Schritt um Schritt ruhiger – sowohl in den Praxen als auch im „Arztruf“. Nun mischen sich die Sorge um die Auswirkungen der Pandemie mit Befürchtungen um die eigene finanzielle Zukunft.

Die KV Hamburg nutzt diese etwas „ruhigere“ Zeit, um für beides vorbereitet zu sein. Die politischen Diskussionen lassen vermuten, dass es ab dem 19. April zu Lockerungen der Kontakteinschränkungen kommen wird. Das wird dann unweigerlich dazu führen, dass das Infektgeschehen wieder zunimmt. Offen ist allerdings die Frage, wie stark diese Infektwelle ausfällt.

Wir wollen aber in jedem Fall ausreichend gewappnet sein. Unser Ziel ist es, die Betreuung von infektiösen Patienten von den nicht-infektiösen Patienten zu trennen. Dies ist auch der Erkenntnis geschuldet, dass neben älteren Menschen mit Komorbiditäten vor allem Ärzte und Pflegepersonal zu den am stärksten gefährdeten Risikogruppen gehören.

Aus diesem Grund wird es in Hamburg auf freiwilliger Basis „Infektpraxen“ geben, in denen konzentriert alle Patienten diagnostiziert und erstbehandelt werden, die an einem Infekt der Atemwege leiden. Ergibt ein klinisches Bild und gegebenenfalls ein Labortest, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, wird der Patient im normalen System weiter versorgt.

Wird er dagegen positiv getestet, erhält er die Quarantäne-Verfügung vom Gesundheitsamt. Sollte es während der Quarantänezeit zu einer (nicht notwendigerweise infektbedingten) Erkrankung kommen, die nicht während eines Hausbesuchs behandelt werden kann, wird dieser Patient in die „Corona-Sprechstunde“ eines Facharztes überwiesen.

Mit diesem System wollen wir die Ansteckungsgefahr für die Ärzte und Praxisangestellten möglichst gering halten. Einzelheiten zu dieser Struktur werden wir nach Ostern bekannt geben.

Auf der finanziellen Seite arbeiten wir mit Hochdruck daran, die „Schutzschirm-Zusage“ des Gesetzgebers in den Honorarverteilungsmaßstab zu „übersetzen“. Wir müssen einen Kompromiss finden zwischen dem Ziel, dass abge-

rechnete Leistungen möglichst mit dem vollen Preis der Gebührenordnung bezahlt werden und dem Wunsch, auch bei einer deutlich verminderten Patientenzahl ausreichend finanziert zu werden. Bei dieser Suche sind wir auf einem guten Weg. Unmittelbar nach Ostern findet die Abstimmung mit den Beratenden Fachausschüssen statt, anschließend entscheiden die Mitglieder der Vertreterversammlung, so dass Sie bald Klarheit über die Rahmenbedingungen des „Schutzschirms“ haben werden.

Im übrigen sind nun auf breiter Front Ausnahmen und Erleichterungen bei der Erbringung und Abrechnung von Leistungen vereinbart worden. Einen Überblick finden Sie auf unserer Homepage unter dem Link „Abrechnung/ICD-10 (Ausnahmeregelungen)“. Eine größere Lieferung Schutzrüstung stellen wir Ihnen in diesen Tagen zu, bleiben aber diesbezüglich weiter am Ball und verfolgen jedes seriöse Angebot.

Unter dem Strich glauben wir, alles getan zu haben, damit Sie wenigstens im Hinblick auf Ihre Praxis ein Ostern ohne Sorgen verbringen können. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ruhige und erholsame Tage – nicht, ohne Ihnen und Ihren Angestellten nochmals für den großen Einsatz in den vergangenen Wochen zu danken.

Vielen Dank und alles Gute!

Walter Plassmann
Vorsitzender KVH

Caroline Roos
stellv. Vorsitzende KVH

►► **Eigenbeschaffte Schutzrüstung: Details stehen**

Wir hatten Sie in den vergangenen Tagen darüber informiert, dass es uns gelungen ist, mit den Krankenkassen zu vereinbaren, dass Ihnen die Kosten für Schutzrüstung, die Sie selbst kaufen konnten, erstattet werden. Wir haben nun die Details abgestimmt.

- 1.) Die Bestellungen können umfassen: Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken), FFP2 Masken, FFP3 Masken (soweit für die vertragsärztliche Versorgung zwingend benötigt), Einmalschutzkittel, Schutzbrillen – jeweils in handelsüblichen Mengen.
- 2.) Akzeptiert werden Bestellungen mit Rechnungen im Zeitraum 01.03.2020 – 31.05.2020.
- 3.) Der Arzt muss die Bestellung selbst vornehmen und die Rechnung selbst begleichen (**Vorleistungspflicht**).
- 4.) Zur Erstattung der Rechnungen füllen Sie das unter <https://www.rpd.de/schutztausruestunghh.pdf> eingestellte Formular aus, fügen die Rechnungen im Original oder als pdf-Ausdruck bei und reichen beides bei der „Rezeptprüfstelle Duderstadt“ ein. Wir haben das Formular als Anhang diesem Telegramm beigelegt. **Die Verwendung des Muster 16 (Kassenrezept) in diesem Zusammenhang ist nicht zulässig.**

Die Krankenkassen behalten sich vor, die Einhaltung vor allem der Wirtschaftlichkeit (Menge, Preis) in Einzelfällen zu prüfen.

►► Praxisbesuch vermeiden – Postversand nutzen!

Ärzte und das Praxispersonal gehören zu dem am stärksten gefährdeten Risikogruppen. Dies ist eine der wenigen gesicherten Erkenntnisse der „Corona-Pandemie“. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Besuche von Patienten in der Praxis auf das Notwendige zu beschränken. Um eine Versorgung der Patienten trotzdem aufrechterhalten zu können, sind die Möglichkeiten, Verordnungen postalisch zuzustellen, massiv ausgeweitet worden. So können den Patienten folgende Vordrucke auch ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im jeweiligen Quartal auf dem Postweg übermittelt werden.

- Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen (Muster 1) und Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21).
- Folgeverordnungen von Arzneimitteln (auch BtM-Rezepte) sowie von Verband- und Hilfsmitteln, die auf Muster 16 verordnet werden, wie z. B. Stomabeutel (Seh- und Hörhilfen sind hiervon ausgenommen),
- Verordnungen einer Krankenförderung (Muster 4),
- Überweisungen (Muster 6 und 10)
- Folgeverordnungen für die häusliche Krankenpflege (Muster 12) sowie für Heilmittel (Muster 13, 14, und 18)
- Folgeverordnungen zur Fortführung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (Muster 63) und
- Ausstellung von Wiederholungsrezepten, Überweisungsscheinen oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Empfängnisregelung, Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch (neben GOP 01820 EBM)

Für Folgerezepte, Folgeverordnungen und Überweisungen gilt grundsätzlich, dass der Patient in der Praxis bekannt sein muss. Bekannt heißt, dass er in den zurückliegenden sechs Quartalen (01.10.2018 bis 31.03.2020) mindestens einmal in der Praxis war. In diesen Fällen können die Patientendaten aus einem der vorherigen Quartale übernommen werden. Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen inkl. Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes dürfen hingegen auch neuen Patienten per Post zugestellt werden. Folgende Informationen sind bei dem Patienten telefonisch zu erfragen:

- Name des Versicherten
- Wohnort des Versicherten (PLZ)
- Geburtsdatum des Versicherten
- Krankenkasse
- Versichertenart (Mitglied, Familienversichert, Rentner); Versichertennummer ist nicht erforderlich

Der postalische Versand kann über die GOP 40122 EBM (0,90 €) abgerechnet werden. Zudem ist die GOP 01435 EBM (9,80 €) für den Telefonkontakt zwischen Patient durch Arzt berechnungsfähig. Die Regelungen gelten zunächst begrenzt bis zum 23. bzw. 30. Juni 2020.

Darüber hinaus wurden zum 01.04.2020 Zuschläge für die telefonische Beratung von bekannten Patienten in den EBM aufgenommen. Ausführliche Informationen zur Abrechnung wurden bereits im Telegramm Nr. 64 mitgeteilt.

Und auch der Kontakt im Rahmen von Videosprechstunden trägt dazu bei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte zu verringern. Unter dem Stichwort „Videosprechstunde“ hat die KBV auf ihrer Internetseite viele wichtige Informationen, insbesondere zu den Abrechnungsmodalitäten der Videosprechstunde, zusammengestellt.

▶▶ **Antikörpertest ist nur im seltenen Ausnahmefall abrechnungsfähig**

Befeuert durch Medienberichte wächst die Zahl der Patienten, die einen Antikörpertest durchführen wollen, um zu erfahren, ob sie Immunität gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus erworben haben. Losgelöst von dem wissenschaftlichen Streit über die Validität dieses Testes besteht aktuell keine eigene GOP. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Krankenkassen verhandeln derzeit über die Möglichkeit, diesen Test in den EBM aufzunehmen und vor allem, unter welchen Bedingungen dieser erbracht werden könnte. Solange diese Einigung noch nicht gegeben ist, kann dieser Test im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nur abgerechnet werden, wenn sehr eng umgrenzte Bedingungen vorliegen. Näheres finden Sie auf unserer Homepage.

▶▶ **Homepage beobachten!**

Abschließend ergeht noch einmal die Bitte, täglich mindestens einmal auf unsere Homepage zu schauen, um die neuesten Informationen zu erhalten.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,
E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de
Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet